



Villeroy & Boch

1748

**Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG der
Villeroy & Boch AG**

(Fassung vom 13.12.2010)

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 13.12.2010 die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex überprüft.

Vorstand und Aufsichtsrat der Villeroy & Boch AG erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 16.12.2009 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) in der Fassung vom 18. Juni 2009 bis zur Bekanntmachung der Neufassung des Kodex im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 2. Juli 2010 und seither in der Fassung vom 26. Mai 2010 mit Ausnahme folgender weniger Empfehlungen entsprochen hat und entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Absatz 2 des Kodex:

Die bestehende D&O-Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance) sieht für die Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Die Villeroy & Boch AG ist der Auffassung, dass eine Selbstbeteiligung nicht geeignet ist, Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, zu beeinflussen.

D&O-Versicherung

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des Kodex:

In den bestehenden Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder tragen die variablen Vergütungsteile positiven und negativen Entwicklungen innerhalb des vereinbarten Bemessungszeitraums insoweit Rechnung, als die variable Vergütung entsprechend höher oder niedriger ausfällt oder ganz entfällt. Der Aufsichtsrat wird bei künftigen Festsetzungen der Vorstandsvergütung die Kriterien des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung für variable Vergütungsbestandteile berücksichtigen.

Vorstandsvergütung

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 des Kodex:

Die derzeit bestehenden Anstellungsverträge, die vor den entsprechenden Änderungen des Kodex abgeschlossen wurden, enthalten Abfindungsbegrenzungsregelungen sowohl dem Grund als auch der Höhe nach. Soweit diese in einigen wenigen Regelungspunkten nicht vollumfänglich den Empfehlungen des Kodex entsprechen, wird sich der Aufsichtsrat bemühen, eine den Kodex-Reglungen entsprechende Vereinbarung herbeizuführen, soweit dies arbeitsrechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Abfindungs-Caps

Ziffer 5.3.3 des Kodex:

Der Aufsichtsrat hat keinen separaten Nominierungsausschuss zur Vorbereitung der Wahlvorschläge für die Aufsichtsratsneuwahl gebildet. Wahlvorschläge wurden und werden in Anteilseigner-Sitzungen vorbereitet werden. Da dem Aufsichtsrat nur sechs Vertreter der Anteilseigner angehören und sich die bisherige Praxis der Vorbereitung von Wahlvorschlägen in Anteilseigner-Sitzungen als effizient erwiesen hat, sieht der Aufsichtsrat keine Notwendigkeit, diese Praxis durch Bildung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses zu institutionalisieren.

Nominierungsausschuss

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex:

Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2010 noch keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Er hatte bisher bereits eine Altersgrenze für seine Mitglieder festgelegt und diese bei Wahlvorschlägen berücksichtigt. Der Aufsichtsrat wird bis Mitte März darüber hinaus konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festlegen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für die Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

D-66693 Mettlach, im Dezember 2010

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Frank Göring
Vorsitzender des Vorstands

Wendelin von Boch-Galhau
Vorsitzender des Aufsichtsrats